

**Vierte Ausführungsverordnung  
zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.  
Vom 3. Juli 1943.**

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Dritten Ausführungsverordnung vom 13. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird wie folgt ergänzt:

Unter I Buchst. a ist hinter Nr. 4 hinzuzufügen:

»5. Demjanskschild«.

Führer-Hauptquartier, den 3. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Keitel

**Vierte Verordnung  
zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut.  
Vom 8. Juli 1943.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz für die Dauer des Krieges verordnet:

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die nach dem 31. Juli zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind.

Berlin, den 8. Juli 1943.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Riecke

**Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung  
über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.  
Vom 12. Juli 1943.**

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO. —) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) ordne ich an:

Artikel I

**Erleichterte disziplinäre Erledigung  
von Straftaten**

§ 1

Im § 16a Abs. 1 KStVO., der die disziplinäre Erledigung vor Meldung an den Gerichtsherrn nur bei Straftaten von Unteroffizieren und Mann-

schaften gestattet, werden die Worte »von Unteroffizieren und Mannschaften« gestrichen.

§ 2

(1) Im § 47 Abs. 1 KStVO., der ein Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt ausschließt, wird der Satz gestrichen: »Dies gilt nicht bei Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs)«.

(2) Im § 63 Abs. 3 KStVO., der die Einstellung in der Hauptverhandlung wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt verbietet, wird der Satz gestrichen: »soweit es sich nicht um